

Nutzungsreglement
der
Burgergemeinde
Diessbach bei Büren
vom 22. November 2010

Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Diessbach b.B.
- ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung **Art. 3** ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- ³ Es wird keine Anmeldegebühr erhoben.

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Diessbach b.B. besitzt,
 - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
 - seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- Verlust der Nutzung **Art. 5** ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- stirbt,
 - aus der Gemeinde wegzieht,
 - das Bürgerrecht aufgibt,
 - schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.
- ² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.
- Doppelnutzung **Art. 6** ¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.
- ² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten.
- ³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Nutzungsarten

- a) Barnutzen **Art. 7**¹ Es wird kein Barnutzen ausgerichtet.
- b) Holznutzen
Bezug von Brennholz **Art. 8**¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz, bestehend aus zwei Ster (Doppelnutzen = vier Ster). Vorbehalten bleibt Art. 11a.
- ² Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.
- Barbetrag anstelle von Brennholz **Art. 9**¹ Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat kein Anspruch auf einen Barbetrag.
- c) Landnutzen
Pflanzland **Art. 10**¹ Es besteht kein Anspruch auf Pflanzland.
- Pachtland **Art. 11**¹ Der Burgerrat verpachtet das Kulturland gemäss dem Pachtreglement der Burgergemeinde Diessbach b.B. vom 13.11.1996.
- Burgernutzen **Art. 11a** Der Burgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Nutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 12** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 13** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 10. April 2006 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 22. November 2010 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Diessbach bei Büren.

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Diessbach bei Büren bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 21.10.2010 bis 22.11.2010 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] im Hause des Burgergemeindepäsidenten von Diessbach bei Büren öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Diessbach b.B., 27. Dezember 2010

Der Burgerschreiber:

.....

Verbal

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2010 wurde das vorstehende Reglement dem Regierungstatthalteramt Büren in dreifacher Ausführung zugestellt.

Der Burgerrat beschliesst die sofortige Inkrafttretung an seiner Sitzung vom 30.11.2010

Diessbach b.B, 27.12.2010

Der Burgerschreiber

.....